

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franziska Brychcy (LINKE)

vom 25. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. März 2026)

zum Thema:

Das Berliner Schulbudget – Mehr Flexibilität, aber weniger Geld?

und **Antwort** vom 15. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. April 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Franziska Brychcy (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25693

vom 25. März 2026

über Das Berliner Schulbudget - Mehr Flexibilität, aber weniger Geld?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Titel wurden mit dem 3. Nachtragshaushalt zum Doppelhaushalt 2024/25 zum Berliner Schulbudget - Grundbudget (1012, MG 03, vorher: Verfügungsfonds) und zum Berliner Schulbudget - Ergänzungsbudget (1012, MG 02, vorher: Bonusprogramm) zusammengeführt?

Zu 1.: Entsprechend des Beschlusses zum 3. Nachtragshaushaltsgesetz 2025 des Abgeordnetenhauses vom 19.12.2024 wurden die bisherigen Deckungskreise zwischen den Unterstützungsprogrammen „Personalkostenbudgetierung“ (PKB), „Verfügungsfonds“ (VF), „Erstattung von Dienstreisekosten im Rahmen von Schülerfahrten“ (DR Kosten SF), „Lehr- und Lernmittel“ sowie „Bonus-Programm“ und „Berlin Challenge“ neu gefasst.

Dabei wurden die Unterstützungsprogramme „Personalkostenbudgetierung“, „Verfügungsfonds“, „Erstattung von Dienstreisekosten im Rahmen von Schülerfahrten“ und „Lehr- und Lernmittel“ als Grundbudget einer Schule zusammengefasst. Das Grundbudget bildet sich aus folgenden Titeln der zugehörigen Unterstützungsprogramme:

Kapitel 1012:

- 42780 Aufwendungen für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Unterstützung von Schulen aus dem Verfügungsfonds
- 42880 Entgelte der nichtplanmäßigen Lehrkräfte aus dem Verfügungsfonds
- 51980 Kleine Instandhaltungsarbeiten zur Unterstützung von Schulen aus dem Verfügungsfonds
- 52580 Fortbildung und Qualifizierung zur Unterstützung von Schulen aus dem Verfügungsfonds
- 53380 Sachausgaben für Schulbibliotheken
- 53480 Sachausgaben zur Unterstützung von Schulen aus dem Verfügungsfonds
- 54180 Politische Bildungsarbeit an Schulen
- 68480 Zuschüsse für Träger zur Unterstützung von Schulen aus dem Verfügungsfonds
- 52780 Dienstreisen aus dem Verfügungsfonds

Kapitel 1015 bis 1024:

- 42213 Bezüge der planmäßigen Beamtinnen/ Beamten im Rahmen der Personalkostenbudgetierung
- 42703 Aufwendungen für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Personalkostenbudgetierung
- 42813 Entgelte der nichtplanmäßigen Tarifbeschäftigten zur eigenverantwortlichen Unterrichtsversorgung
- 67127 Erstattung von Kosten für pädagogische Projekte an juristische Personen im Rahmen der Personalkostenbudgetierung

Kapitel 1080:

52509 Lehr- und Lernmittel sowie Unterrichtsmaterial inklusive der IKT

Des Weiteren sind auch die Unterstützungsprogramme Bonus-Programm und Berlin-Challenge Bestandteil des flexiblen Schulbudget und bilden hierbei das Ergänzungsbudget einer Schule ab. Für die bestehenden Titel der Maßnahmengruppen 2 und 6 wurde ein Deckungskreis gebildet. Es handelt sich um folgende Titel:

Kapitel 1012:

42734 Aufwendungen für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Förderung von Schulen im Rahmen des Bonus-Programmes

52534 Fortbildung und Qualifizierung zur Unterstützung von Schulen im Rahmen des Bonus-Programmes

53434 Sachausgaben zur Unterstützung von Schulen im Rahmen des Bonus-Programmes

68434 Zuschüsse für Träger zur Förderung von Schulen im Rahmen des Bonus-Programmes

42781 Aufwendungen für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Förderung von Schulen im Rahmen der Berlin-Challenge

42881 Entgelte der nichtplanmäßigen Lehrkräfte im Rahmen der Berlin-Challenge

52581 Fortbildung und Qualifizierung zur Unterstützung von Schulen im Rahmen der Berlin-Challenge

53481 Sachausgaben zur Unterstützung von Schulen im Rahmen der Berlin-Challenge

68481 Zuschüsse für Träger zur Förderung von Schulen im Rahmen der Berlin-Challenge

2. Welchen Umfang haben die in beiden Maßnahmengruppen in den Haushaltsjahren 2023, 2024, 2025, 2026 und 2027 zur Verfügung stehenden Mittel jeweils insgesamt? (Zur besseren Vergleichbarkeit bitte neben den Mitteln der gesamten Maßnahmengruppe bitte auch Mittel aus in 2025 neu hinzugekommenen Titeln für die Jahre 2023 und 2024 ausweisen!)

3. In welchem Umfang standen und stehen einzelnen Schulen in den Haushaltsjahren 2023, 2024, 2025, 2026 und 2027 Mittel aus den beiden Maßnahmengruppen zur Verfügung? (Zur besseren Vergleichbarkeit bitte neben den Mitteln der gesamten Maßnahmengruppe bitte auch Mittel aus in 2025 neu hinzugekommenen Titeln für die Jahre 2023 und 2024 ausweisen!)

Zu 2. und 3.: Die zur Verfügung gestellten bzw. stehenden Mittel für die Haushaltsjahre 2023 bis 2027 sind in Anlage 1 ausgewiesen. Eine differenzierte titelscharfe Darstellung ist aufgrund der Bearbeitungszeit für die Beantwortung nicht möglich. Es handelt sich hierbei ausschließlich um die im Einzelplan 10 etatisierten Mittel. Darüber hinaus erhalten die Schulen über die bezirklichen Haushalte weitere Mittel für Lehr- und Lernmittel sowie Ausstattung, die ebenfalls z. T. deckungsfähig im Rahmen des Schulbudgets zur Verfügung stehen. Im Haushaltsjahr 2026 wurden den Bezirken über die Senatsverwaltung für Finanzen zur Finanzierung der Lehr- und Lernmittel über die hier berichteten Mittel des Einzelplans 10 hinaus weitere über 47 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Des Weiteren stehen darüber hinaus nach Abschluss des Haushaltsjahres 2025 zusätzlich die schulischen Rücklagen nach § 7 SchulG für die Lehr- und Lernmittel i. H. v. rund 15 Mio. Euro ebenfalls in 2026 zur Verfügung.

Wie aus Anlage 1 hervorgeht, ist es durch die bisherige Aufteilung in verschiedene Haushaltstitel und fehlende Deckungsfähigkeit in Größenordnung trotz intensiver Bemühungen regelhaft nicht gelungen, die Mittel vollständig im jeweiligen Haushaltsjahr zu verausgaben. Insofern ist es das Ziel durch die nunmehr flexible Nutzung und grundlegende Deckungsfähigkeit der Titel eine vollständige Verausgabung bedarfsgerecht zu ermöglichen. Insofern ist es nunmehr trotz bedarfsgerechter Anpassung der Haushaltstitel im Rahmen des 3. Nachtragshaushaltes 2025 und deren Fortschreibung möglich, eine erhöhte Ist-Mittel-Verausgabung zu ermöglichen. Die Ansätze liegen signifikant über den Ist-Ausgaben der letzten Jahre. Die zusätzlich zur Verfügung stehenden Rücklagen sind oben bereits erwähnt.

4. Anhand welcher Kriterien wurden und werden dabei Abstufungen zwischen den Schulen vorgenommen? Haben sich diese Kriterien mit der Schaffung des Berliner Schulbudgets - Grundbudget bzw . Ergänzungsbudget verändert? Wenn ja, wie?

Zu 4.: Im Haushaltsjahr 2025 erhielten die Schulen das Grundbudget in Form von Einzelbudgets (PKB, VF, DR Kosten SF sowie Lehr- und Lernmittel). Die Budgets wurden auf Grundlage spezifischer Modelle aus den jeweils vorangegangenen Einzelverfahren berechnet.

Zur Vereinfachung der Nachvollziehbarkeit der Budgetberechnung, wurden zum Haushaltsjahr 2026 in einem ersten Schritt die Bereiche des ehemaligen Verfügungsfonds sowie die Erstattung von Dienstreisekosten im Rahmen von Schülerfahrten in einer Berechnungsweise zusammengefasst. Die Schulen erhielten einen schulartspezifischen Sockelbetrag sowie einen schulartspezifischen Kostensatz mal Anzahl Schülerin/Schüler. Beim Kostensatz wurden die Bedarfe der jeweiligen Schulart berücksichtigt. So wurden z. B. das Reiseverhalten und die Reisekosten der jeweiligen Schulart, aber auch Kosten für spezifische Maßnahmen im Rahmen des ehemaligen Verfügungsfonds berücksichtigt.

Die schulischen Budgets für PKB sowie für Lehr- und Lernmittel wurden weiterhin in Form von Einzelbudgets berechnet.

Das Teilbudget Personalkostenbudgetierung wurde im Umfang von 3 Prozent des mit der maßgeblichen Lehrkräftebedarfsfeststellung ermittelten Lehrkräftebedarfs der Einzelschule zur Verfügung gestellt.

Lehr- und Lernmittel: Werden durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie entsprechend der Leitlinie berechnet und über die Senatsverwaltung für Finanzen und entsprechend bezirksspezifischer Berechnungsmodelle an die Schulen zugewiesen.

Das Ergänzungsbudget steht den öffentlich allgemeinbildenden als auch den öffentlichen beruflichen Schulen im Land Berlin zur Verfügung, sofern diese die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

Zum Start des Haushaltsjahres 2025 wurde erstmals die Berliner Schultypisierung (STYPS) als Aufnahmekriterium sowie für die Mittelberechnung des Ergänzungsbudgets zugrunde gelegt.

Durch Verwendung der STYPS wurde das Ergänzungsbudget an die Standards in anderen sozialbezogenen Unterstützungsformaten angeglichen. Zu nennen sind hier beispielsweise das Startchancen-Programm (SCP) oder das Verfahren zur Zumessung von Lehrkräften. Für den Zugang in das Ergänzungsbudget bedeutet dies, dass der Anteil der Schülerinnen

und Schüler, deren Eltern von der Zuzahlung zu den Lernmitteln befreit sind (LmB/BuT-Faktor), nicht länger (wie es im Bonus-Programm der Fall war) das alleinige Aufnahmekriterium ist, sondern eines von mehreren Merkmalen, das zur Berechnung der schulscharfen STYPS-Stufe verwendet wird. Voraussetzung für die Aufnahme ist mindestens die Stufe 5 oder höher im Zuge der STYPS. Die Umstellung bedeutet auch, dass nicht mehr jährlich, sondern alle drei Jahre im Zuge der Neuberechnungen der STYPS ermittelt wird, welche Schulen in das Ergänzungsbudget aufzunehmen sind bzw. herausfallen. Die Aufnahme auf Grundlage der STYPS erfolgt für die allgemeinbildenden Schulen. Für die Teilnahme der beruflichen Schulen wird aufgrund nicht vorhandener STYPS weiterhin auf den LmB/BuT-Faktor zurückgegriffen.

Zur Ermittlung der weiterhin jahresbezogenen Schulbudgets werden im Ergänzungsbudget folgende Faktoren und Berechnungsweisen herangezogen:

1. Auf Grundlage der STYPS Stufenzuweisung erhalten die Schulen 60 Prozent ihres Budgets.
2. Auf Grundlage der Anzahl der Schülerinnen und Schüler werden weitere 40 Prozent des Budgets zur Verfügung gestellt.

Demgegenüber erfolgte die Mittelberechnung im Bonus-Programm (letztmalig zum Haushaltsjahr 2024) in einem überkomplexen Berechnungsmodell aus verschiedenen Budgetgruppen (Basiszuweisung, Kooperationszulage, Zulage Aktionsraum, Zulage Handlungsraum, Leistungsbonus) sowie gruppierenden Staffelungen nach dem schulischen LmB-Wert und der Anzahl der Schülerinnen und Schüler.

5. Welche Ausgaben müssen Schulen aus dem Berliner Schulbudget - Grundbudget finanzieren? Welche dieser Aufgaben wurden vor 2025 aus anderen Titeln finanziert?

Zu 5.: Die Schulen haben nach wie vor die Möglichkeit Maßnahmen der Unterrichtsvertretung, Angebote zur politischen Bildung, Ausstattung, kleine Instandhaltungsmaßnahmen, Erstattung von Dienstreisekosten im Rahmen von Schülerfahrten aus den bereitgestellten Mitteln zu finanzieren. Es sind keine neuen Ausgabearten im Rahmen des Grundbudgets seit dem 01.01.2025 hinzugekommen. Schulen haben vielmehr die Möglichkeit ihre zur Verfügung gestellten Mittel bedarfsgerechter einzusetzen.

6. Welche Ausgaben können aus dem Berliner Schulbudget - Ergänzungsbudget finanziert werden? Welche davon wurden vorher aus anderen Titeln finanziert?

Zu 6.: Schulen können im Rahmen des Ergänzungsbudgets Kooperationen im Bereich der Jugendsozialarbeit eingehen, individuelle Förderung, Arbeitsgemeinschaften außerhalb des regulären Unterrichts anbieten oder auch ihr ganztägiges Bildungsangebot z. B. mit Schulbibliotheken erweitern. Möglich sind auch Finanzierungen in den Bereichen Elternarbeit, Unterrichtsentwicklung ausschließlich im Rahmen von Unterstützung durch Coaching und Fachkräfte für Schulentwicklung oder auch Unterrichtsentwicklung zur Schaffung einer lernförderlichen Umgebung mit Differenzierungsmöglichkeiten. Darüber hinaus können die Lehrkräfte schulinterne Fortbildungen nutzen, die ergänzend über die Angebote der Fortbildung Berlin hinaus angeboten werden. Die Verausgabungslogik der Mittel hat sich grundsätzlich nicht verändert.

7. Inwiefern wurden die Kriterien zur Nutzung der Mittel aus beiden Maßnahmengruppen durch die Schaffung des Berliner Schulbudgets flexibilisiert bzw. vereinfacht?

Zu 7.: Es konnte bis Ende des Haushaltsjahres 2024 aufgrund fehlender Deckungsfähigkeit zwischen den einzelnen Landesprogrammen der Umstand eintreten, dass die bereitgestellten Mittel in einem Unterstützungsprogramm für die Schule nicht auskömmlich waren und gleichzeitig bereitgestellte Mittel in einem anderen Programm aufgrund der Bewirtschaftungskriterien nicht genutzt werden konnten. Dieser Effekt kann innerhalb der jeweiligen Maßnahmengruppe durch die Flexibilisierung und damit die Kriterienvielfalt innerhalb der Maßnahmengruppe jetzt nicht mehr entstehen.

8. In welchem Umfang und in welchem Titel standen und stehen in den Haushaltsjahre 2023, 2024, 2025, 2026 und 2027 Mittel für Dienstreisen von Lehrkräften (konkret für die Begleitung von Schüler*innenfahrten) zur Verfügung? Wie viele Mittel wurden in 2023, 2024 und 2025 entsprechend verausgabt?

Zu 8.: In den Haushaltsjahren 2023 und 2024 standen für die Erstattung von Dienstreisekosten im Rahmen von Schülerfahrten Mittel im Kapitel 1012 Titel 52703 zur Verfügung. Seit dem 01.01.2025 werden die Mittel für die Erstattung von Dienstreisekosten im Rahmen von Schülerfahrten in der MG 03 mit dem Titel 52780 abgebildet. Die Höhe der bereitgestellten und verausgabten Mittel in den Haushaltsjahren 2023 bis 2025 ist in Anlage 2 dargestellt. Für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 ist der aufgeführte Ansatz gegenseitig deckungsfähig nur mit den korrespondierenden Deckungstiteln der Maßnahmengruppe 03.

9. In welchem Umfang wurden Mittel aus dem Schulbudget für Klassenfahrten/ Rückerstattung von Dienstreisekosten im Jahr 2025 genutzt?

Zu 9.: Zur Erstattung von Dienstreisekosten im Rahmen von Schülerfahrten wurden im Haushaltsjahr 2025 insgesamt 2.587.300,64 Euro verausgabt.

10. An welchen Schulen reichten die Mittel aus dem Schulbudget nicht für Klassenfahrten/ Rückerstattung von Dienstreisekosten im Jahr 2025 aus? An welchen Schulen konnten geplante Klassenfahrten/ Dienstreisen durch das begrenzte Schulbudget im Jahr 2025 nicht stattfinden?

Zu 10.: Dem Senat liegen keine Informationen darüber vor, ob Mittel aus dem Schulbudget für Klassenfahrten/Rückerstattung von Dienstreisekosten im Jahr 2025 an einzelnen Schulen nicht ausreichen oder ob geplante Klassenfahrten/Dienstreisen aufgrund der Höhe des Schulbudgets an einzelnen Schulen nicht wie geplant stattfinden konnten.

11. An welchen Schulen wurden Klassenfahrten/ Dienstreisen durch das begrenzte Schulbudget in 2026 gar nicht erst angemeldet? Wie stellt der Senat sicher, dass die Umstellung der Finanzierung der Klassenfahrten/ Dienstreisekosten auf das Schulbudget nicht dazu führt, dass Klassenfahrten/ Dienstreisen ausfallen müssen?

Zu 11.: Dem Senat liegen keine Informationen darüber vor, ob Klassenfahrten/Dienstreisen aufgrund der Höhe des Schulbudgets in 2026 an einzelnen Schulen nicht angemeldet wurden. Die Umstellung der Finanzierung führt grundsätzlich zur Erhöhung der Möglichkeit eine Klassenfahrt/Dienstreise durchführen zu können und beendet damit die Planungsunsicherheit, die bis einschließlich 2024 vorlag.

12. Wie entwickelt sich die Gesamtzahl an Klassenfahrten/ Dienstreisen im laufenden Schuljahr im Vergleich zum letzten Schuljahr (bitte ausweisen nach Bezirk und Schulart!)?

Zu 12.: Zur Entwicklung der Gesamtzahl an durchgeführten Dienstreisen im Rahmen von Schülerfahrten im Vergleich des laufenden Schuljahres mit dem letzten Schuljahr 2024/25 liegen dem Senat keine Auswertungsmöglichkeiten vor.

13. Welche aktuellen Beschwerden gibt es aus den Schulen bezüglich der Finanzierung über das Schulbudget der Klassenfahrten/ Dienstreisen?

Zu 13.: Dem Senat liegen keine Informationen über Beschwerden zur Finanzierung von Dienstreisen im Rahmen von Schülerfahrten vor.

14. Zu welchen Veränderungen in Hinsicht auf die Nutzung von PKB-Mitteln ist es z.B. im Hinblick auf die Möglichkeit der Übertragung in das folgende Haushaltsjahr im Zuge der Verlagerung der entsprechenden Titel in das Berliner Schulbudget - Grundbudget gekommen?

Zu 14.: Im Sinne der schulischen Selbständigkeit und Eigenverantwortung ermöglicht die gesteigerte Autonomie bei der Mittelverwendung den Schulen, innerhalb des Berliner Schulbudgets eigene Prioritäten zu setzen und Mittel effizienter einzusetzen, um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler am jeweiligen Schulstandort bestmöglich Rechnung tragen zu können.

15. Laut Drucksache 19/22708 sollten die Berliner Schulen im Jahr 2025 lediglich 92% ihrer Mittel zur Personalkostenbudgetierung (PKB-Mittel) erhalten. Die verbleibenden 8% PKB-Mittel stellten laut Angabe der Senatsverwaltung eine Steuerungsreserve dar. Welchem Wert in Euro entsprechen die 8% PKB-Mittel? Wie viele dieser Mittel sind 2025 tatsächlich als Teil der Steuerungsreserve an die Schulen ausgezahlt worden? Was ist mit dem nicht verausgabten Teil der PKB-Mittel passiert?

Zu 15.: Die Steuerungsreserve dient grundsätzlich der bedarfsgerechten Nachsteuerung bei unvorhersehbaren Entwicklungen oder besonderen Belastungen einzelner Schulstandorte. Die Steuerungsreserve in 2025 betrug 3.154.496,56 Euro. Davon wurden 248.211,00 Euro zur Mittelverstärkung einzelner Schulen genutzt. Nicht verausgabten PKB-Mittel wurden grundsätzlich in die Rücklage gebucht.

16. Konnten Schulen in 2025 nicht verausgabte PKB-Mittel oder sonstige Mittel aus dem Berliner Schulbudget - Grundbudget oder Ergänzungsbudget - ganz oder anteilig in 2026 nutzen?

Zu 16.: Die Schulen können grundsätzlich auf Grundlage von § 7 SchulG ihre verfügbaren Mittel am Jahresende einer Rücklage zuführen.

Berlin, den 15. April 2026

In Vertretung
Dr. Torsten Kühne
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Bereitgestellte Mittel 2023 - 2027*

	Ansatz insgesamt Titel Ergänzungsbudget*	IST Ausgaben	Ansatz insgesamt Titel Grundbudget*	IST Ausgaben
HHJ 2023	25.171.000,00 €	20.471.154,96 €	50.982.000,00 €	50.631.480,08 €
HHJ 2024	24.671.000,00 €	20.055.336,41 €	55.489.000,00 €	48.524.911,57 €
HHJ 2025	22.671.000,00 €	14.496.322,63 €	55.736.000,00 €	46.441.430,51 €
HHJ 2026	17.671.000,00 €	- €	52.270.000,00 €	- €
HHJ 2027	17.671.000,00 €	- €	55.252.000,00 €	- €

* für 2023 bis 2025: rechnerische Zusammenlegung der jeweils in MG 02 und 03 aufgegangenen Titel

Ausgaben zur Erstattung von Dienstreisekosten im Rahmen von Schülerfahrten					
	HHJ 2023*	HHJ 2024*	HHJ 2025**	HHJ 2026***	HHJ 2027***
Kapitel/Titel	1012 52703	1012 52703	1012 52780	1012 52780	1012 52780
bereitgestellte Mittel	602.000,00 €	1.422.000,00 €	1.450.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
verausgabte Mittel	1.615.552,80 €	2.374.470,42 €	2.587.300,64 €	- €	- €

* Um die entstandenen Dienstreisekosten vollumfänglich erstatten zu können, wurde der Titel 52703 in den HHJ 2023 und 2024 im Rahmen von Mehrbedarfsanträgen verstärkt.

** Die Mittel wurden aus dem Titel 52703 in den Titel 52780 im HHJ 2025 übertragen

*** Mit dem Doppelhaushalt steht dem Titel 52780 nur ein Ansatz zur Verfügung und erhält die Mittel aus dem korrespondierenden Deckungstitel der MG 03